

An die Vorsitzende des Umwelt-Ausschusses
des Deutschen Bundestages

MdB Frau Kotting-Uhl

Sehr geehrte Frau Kotting-Uhl,

ich hatte Ihnen vor einiger Zeit zur Novellierung des WEG meine Bedenken mitgeteilt. Sie sind nun durch Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung umfassend bestätigt worden (SZ v. 7.6.2020, "Entmachtung des einzelnen Wohnungseigentümers").

Diese Entmachtung wird nunmehr mit dem GEG, Gebäude-Energiegesetz, das diese Woche am Donnerstag beschlossen werden soll, fortgesetzt (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw25-de-energieeinsparrecht-698640>) und auch auf den Mieter erstreckt. Es bestehen deshalb sogar verfassungsrechtliche Bedenken.

Das ergibt sich aus Folgendem:

1. Das GEG führt zur unzulässigen **Aufhebung der Privatsphäre des Wohnungseigentümers und Bewohners innerhalb seiner eigenen 4 Wände** durch die Rundumkontrolle darin zu installierender „intelligenter“ Funkmessenrichtungen; § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs GEG: „Verpflichtende **Interoperabilität**“.

2. Wohnungen verdienen nach Art. 13 GG und **Art. 8 Abs. 1 Menschenrechtskonvention** indessen besonderen Schutz, auch gegen das „Ausspionieren“ und Durchdringen mit Immissionen aller Art, selbst soweit sie nicht wahrnehmbar sind (So zum Tatbestand des "Eindringens" solcher Immissionen mit der Notwendigkeit einer Rechtfertigung - auch für **Funksignale** - der **EGMR 2007**).

Erst recht muss damit die zwangsweise Einrichtung von Sendern durch Fremde in der eigenen (!) Wohnung grundsätzlich untersagt sein.

3. Dieses Grund- und Menschenrecht darf **nicht ohne Not** und ersatzlos aufgehoben oder eingeschränkt werden, d.h. zumindest vorhandene **Alternativen müssen zulässig bleiben**: Jedem Wohnungseigentümer muss daher das **Recht zum Widerspruch** eingeräumt werden, um alternativ eine sichere Verbrauchsermittlung über Kabel einzurichten, die nicht sekundlich mit Funk „aus seiner Wohnung getragen“ wird oder unbemerkt jederzeit werden könnte – auch von Unbefugten.

4. Ebensowenig darf gegen seinen **Wunsch, sich vor Immissionen zu schützen**, eine Vielzahl von Sendern innerhalb der Wohnung implantiert werden (Z.B. an jedem Heizkörper, auch neben dem Bett (!), ca. 8 Stück/Wohnung; viele Dutzend innerhalb einer Wohnanlage!). Das gilt um so mehr, wenn dadurch aufwendige Abschirmvorrichtungen nutzlos werden.

Wohnungsrecht ist nach Art. 8 EMRK auch Selbstbestimmungsrecht:

5. Ob eindringende Immissionen "harmlos" sind (z.B. auch Licht, gegen das geklagt werden kann!), **entscheidet im Zweifel der Bewohner selbst**. Solche Zweifel gegenüber immer mehr Funkimmissionen sind hier berechtigt, nachdem die WHO sie für potenziell krebserzeugend hält (2011) und das BVerwG 2012 Vorsorge dagegen damit gerechtfertigt hat, dass es sich **nicht nur um "bloße Immissionsbefürchtungen"** handle. Daran hat sich seither ausweislich der Aussagen renommierter Forscher, wonach jetzt sogar eine "clear evidence of cancer" bestehe (Lin, 2019) und die Beeinflussung der Gehirnwellen "nachgewiesen" sei (Schweiz. Reg., 2015), nichts geändert.

6. Die Einrichtung einer Funktechnologie mit Krebspotenzial, die zudem niemand versichert (!), und viele ablehnen (5G!)*, darf also in Wohnungen nicht aufgezwungen werden. Erst recht, wenn weder ein Widerspruchsrecht noch Entschädigung vorgesehen werden.

Fazit: Mit dieser offenbar aufeinander abgestimmten Gesetzgebung drohen Mieter entrechtet und Wohnungseigentümer nach dem WEG ein weiteres Mal und ganz intim in ihrem **Eigentum und Selbstbestimmungsrecht durch das GEG entmachtet** zu werden.

Welcher – vielleicht bald selbst betroffene! - Abgeordnete will und wird dies vertreten?

Ich würde mich freuen, wenn Sie - sehr geehrte Frau Kotting-Uhl - sich des Themas annehmen und wo immer möglich Ihren geschätzten Einfluss geltend machen.

Mit besten Grüßen

Bernd Irmfrid Budzinski , Richter am VG a.D.

P.S.: Ich stehe Ihnen jederzeit gerne für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

* 48% aller Deutschen lehnen weitere Sender für 5G ab, stellten BfS und Bitcom in jeweils einer Umfrage fest.